



öffentliche Sitzungsvorlage

Ausschuss für Mobilität und Verkehr am 11.03.2024

Amt: 66 Amt für Tiefbau und Verkehr
Verantwortlich: Stefan Sommerfeld, Verkehrsmanager - Amt 66
Vorlagennummer: 2024/66/733

TOP 3

MIV – Barrierefreie Ladeinfrastruktur (Beschluss)

Sachverhalt:

Mobilität ist eine grundlegende Voraussetzung für die uneingeschränkte gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen. Die Verbesserung der Mobilität für Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit ist eine bedeutende sozialpolitische Aufgabe. Trotz Fortschritten stehen Menschen mit Behinderungen immer noch vor Herausforderungen in Bezug auf Mobilität.

Derzeit leben mehr als 10 Millionen Menschen mit amtlich anerkannten Behinderungen in Deutschland, wovon etwa 7,8 Millionen als schwerbehindert gelten und einen entsprechenden Ausweis besitzen. Hinzu kommen zahlreiche weitere Personen, die aufgrund von Alter oder gesundheitlichen Gründen auf barrierefreie Produkte, Dienstleistungen und Zugänge angewiesen sind, darunter ältere Menschen sowie vorübergehend mobilitätseingeschränkte Personen aufgrund von Unfällen oder Krankheiten.

Rechtlicher Rahmen

Die EU-Kommission hat mit der "Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030" die Mitgliedstaaten aufgefordert, die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in allen Politikbereichen zu berücksichtigen. Dies betrifft auch die Zugänglichkeit von baulichen und virtuellen Umgebungen, Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), Gütern und Dienstleistungen sowie Verkehr und Infrastruktur, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte uneingeschränkt und gleichberechtigt ausüben können. Diese Maßnahmen greifen die völkerrechtlich bindende UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf, die den gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Infrastrukturen, Informationen und Dienstleistungen regelt.

Der Gesetzgeber hat in den letzten zwei Jahrzehnten die Barrierefreiheit in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen vorangetrieben, um den Vorgaben der UN-BRK gerecht zu werden. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) soll dabei Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen durch Träger der öffentlichen Gewalt verhindern. Gemäß § 8 Abs. 5 BGG sind auch öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes Bayern barrierefrei zu gestalten.

Eine zukünftige gesetzliche Grundlage bildet das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), welches ab dem 28. Juni 2025 in Kraft tritt und die EU-Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen an Produkte und Dienstleistungen umsetzt. Es legt

Anforderungen an die Nutzbarkeit durch Menschen mit Behinderungen fest, beispielsweise für Zahlungsterminals, die nach dem 28. Juni 2025 auf den Markt kommen.

Ist ein barrierefreier Ausbau von Straßen, Kreuzungen und Querungsstellen in unserer Gemeinde erforderlich? Gibt es eine gesetzliche Verpflichtung?

Ja, wenn bauliche Maßnahmen geplant sind. Gemäß Art. 10 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBG) müssen öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei gestaltet werden.

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Kempten

Stand Januar 2024 gibt es in Kempten 54 öffentlich zugängliche Ladestationen, wovon sich 17 auf städtischem Gebiet befinden. An diesen 17 Standorten gibt es insgesamt 52 Ladepunkte, von denen 6 barrierearm sind. Gemäß dem Elektromobilitätskonzept wurde ein Bedarf von etwa 700 Ladepunkten bis 2030 ermittelt.

Barrierefreie Ladeinfrastruktur

In Kempten sollen die ersten vier Ladepunkte an einem Standort barrierefrei oder barrierearm umgesetzt werden, um Menschen mit und ohne Behinderung das Parken zu ermöglichen. Anders als bei Behindertenparkplätzen, die ausschließlich von Menschen mit Behinderung genutzt werden dürfen, soll an diesen Ladepunkten ein inklusiver Ansatz verfolgt werden. Dies bedeutet, dass Menschen mit Behinderung die gleichen Lademöglichkeiten nutzen können wie Menschen ohne Behinderung, um eine höhere Auslastung zu gewährleisten und den Betrieb wirtschaftlich attraktiv zu gestalten.

Für einen vollständig barrierefreien Ladestandort müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Erreichbarkeit
- Längsaufstellung des Ladeplatzes
- Schräg- und Senkrechtaufstellung des Ladeplatzes
- Standort
- Beschaffenheit des Untergrunds
- Anfahrschutz
- Beleuchtung
- Kennzeichnung von Hindernissen

Die Mehrheit der Ladepunkte wird an bestehenden Stellplätzen eingerichtet, daher müssen individuelle Lösungen zur Herstellung der Barrierefreiheit gefunden werden.

Ein wichtiges Kriterium ist die zur Verfügung stehende Fläche, die es mobilitätseingeschränkten Personen ermöglicht, ein- und auszusteigen, das Ladekabel am Fahrzeug und an der Ladesäule anzuschließen sowie das Display zu bedienen. Es darf kein Hindernis zwischen dem Stellplatz und der Ladesäule existieren. Darüber hinaus muss eine sichere Überquerung vom Stellplatz auf den Gehweg gewährleistet sein, indem beispielsweise Bordsteine abgesenkt oder Rampen gebaut werden.

Die Kosten für die barrierefreie Gestaltung des Umfelds sind oft höher als die Kosten für das Aufstellen und Anschließen der Ladesäule, was eine rentable Investition für die Betreiber erschwert. Daher stellt sich die Frage, ob die Gemeinde die Kosten für diesen Ausbau ganz oder teilweise übernehmen möchte.

Folgende Fragen sollen im Ausschuss diskutiert werden:

1. Soll jede Ladeinfrastruktur gemäß dem Prinzip der Inklusion und den gesetzlichen Vorgaben barrierefrei bzw. -arm ausgebaut werden?
2. Soll die Stadt zusätzliche Flächen bereitstellen, auch wenn dadurch möglicherweise das Angebot an Stellplätzen und die Einnahmen aus Parkgebühren reduziert werden?
3. Soll die Stadt die Kosten für den barrierefreien Ausbau, wie die Pflasterung oder Asphaltierung des Stellplatzes sowie die Herstellung eines barrierefreien Zugangs zum Gehweg, tragen?

Beschluss:

Der Ausschuss für Mobilität und Verkehr beschließt den Ausbau von öffentlicher und barrierefreier Ladeinfrastruktur mit folgenden Maßnahmen zu fördern.

1. Die Stadt Kempten stellt bei geeigneten Standorten einen dritten Stellplatz zur Verfügung, auf dem die Ladesäule mittig montiert werden kann.
2. Die Stadt Kempten verlangt von den Betreibern barrierefreie Ladeinfrastruktur zu installieren.

Anlagen:

- Präsentation